

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1379

Antrag auf Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen Definitive Eröffnung des Festsetzungsverfahrens und Festsetzung eines vorläufigen Tarifs

1. Ausgangslage

1.1 Kündigung des bisherigen Tarifvertrages

In Anwendung von Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10, KVG) hat der Bundesrat am 1. Juli 1998 den Vertrag vom 1. September 1997 zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassensicherer und dem Schweizerischen Physiotherapeuten Verband (SPV) genehmigt. Gleichzeitig hat er das Tarifwerk auch für diejenigen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen für anwendbar erklärt, welche dem Vertrag nicht beigetreten sind. Nicht vereinbart wurde demgegenüber ein gesamtschweizerisch einheitlicher Taxpunktwert. Entsprechend mussten die Taxpunktwerte für die jeweiligen Kantone vertraglich vereinbart oder durch die Kantonsregierungen festgelegt werden. So konnte aber auch den lokalen Kostenunterschieden Rechnung getragen werden.

Bereits im Vorfeld des Abschlusses des Tarifvertrages vom 1. September 1997 hatten die Tarifpartner eine Kostenstruktur sowie die Kosten eines bestimmten Modellinstituts errechnet. Diesem Modell-Praxis-Institut (MPI) wurde ein Kosten- und Leistungsmodell zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer Rechtsstreitigkeit entschied der Bundesrat am 18. Oktober 2000 (Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, RKUV, 2001 KV 184 456 ff.), dass im Falle der Uneinigkeit zwischen Tarifpartnern als Ausgangsgrösse für die Berechnung des kantonalen Taxpunktwertes grundsätzlich die Eckwerte des Kostenmodells für das MPI heranzuziehen seien. Der daraus ermittelbare gesamtschweizerische Referenztaxpunktwert von CHF 0.94 sei hernach aufgrund der Angaben der Miet- und Lohnstruktur des Bundesamtes für Statistik an das kantonale Miet- und Lohnniveau anzupassen. Seither wird der kantonale Taxpunktwert anhand der lokalen Miet- und Lohnindices und basierend auf dem nationalen Taxpunktwert ermittelt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 22. Dezember 1998, Nr. 2662, den zwischen dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband, Sektion Solothurn, und dem Verband Solothurnischer Krankenkassensicherer am 6. November 1998 vereinbarten Taxpunktwert für den Kanton Solothurn von Fr. 0.95 genehmigt. Dieser Wert galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 und blieb seither unverändert.

Seit einiger Zeit hat physioswiss (Schweizer Physiotherapie Verband) auf dem Verhandlungsweg versucht, den gesamtschweizerischen Modelltaxpunktwert von Fr. 0.94 anzuheben. Da die Bemühungen erfolglos blieben, kündigte physioswiss am 11. Dezember 2009 den nationalen Tarifvertrag per 30. Juni 2010. Gemäss der seinerzeit vereinbarten Kündigungsklausel verlängerte sich anschliessend der Tarifvertrag nach dessen Kündigung um längstens ein Jahr. Auf den 1. Juli 2011 konnte keine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

1.2 Verlängerung des Tarifvertrages

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2011 reichte der Schweizer Physiotherapie Verband Kantonalverband Solothurn, vertreten durch den Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, dieser wiederum vertreten durch SwissLegal Dürr und Partner, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn einen Festsetzungsantrag betreffend den kantonalen Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn gemäss Art. 47 KVG ein.

Mit Beschluss vom 6. März 2012 (Nr. 2012/512) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert vom 6. November 1998 rückwirkend auf den 1. Juli 2011 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012 verlängert. Der genehmigte Taxpunktwert von Fr. 0.95 hatte damit für die Dauer der Verlängerung weiterhin Geltung.

1.3 Eröffnung Festsetzungsverfahren

Im Verlaufe des Frühjahrs 2012 musste angenommen werden, dass sich die Parteien bis zum 30. Juni 2012 nicht mehr auf eine Vereinbarung über einen Taxpunktwert werden einigen können. Diese Entwicklung bestätigt physioswiss auch in ihrem Schreiben vom 18. April 2012. Entsprechend wurden nachfolgende Parteien mittels verfahrensleitender Verfügung vom 24. April 2012 aufgefordert, ihre Festsetzungsbegehren einzureichen:

- Schweizer Physiotherapie Verband Kantonalverband Solothurn,
- tarifsuisse ag,
- Helsana Versicherungen AG,
- Sanitas Krankenversicherungen,
- KPT/CPT,
- assura (stellvertretend auch für Supra).

Bis auf assura haben alle aufgeforderten Parteien ein entsprechendes Begehren eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt.

2.2 Spezielle Eintretensvoraussetzungen

Nach Art. 47 Abs. 1 KVG ist ein Tarif erst dann hoheitlich festzusetzen, wenn sich die Tarifpartner nicht vertraglich einigen können. Demnach muss das Scheitern einer solchen Einigung festgestellt werden, bevor überhaupt auf ein Festsetzungsbegehren eingetreten werden kann.

Vorliegend stellt sich die tarifsuisse ag auf den Standpunkt, es seien gar keine kantonalen Verhandlungen über den Taxpunktwert geführt worden, weswegen sich die Frage stelle, ob überhaupt auf ein Festsetzungsbegehren eingetreten werden könne.

Physioswiss und mit ihr die angeschlossenen Kantonalverbände haben seit Jahren auf dem Verhandlungsweg versucht, den gesamtschweizerischen Modelltaxpunktwert von Fr. 0.94 anzuheben. Diese Bemühungen sind allesamt erfolglos geblieben; entsprechend hat der Modelltaxpunktwert von Fr. 0.94 seit 1998 unverändert Geltung. Angesichts dieser Situation hat sich physioswiss entschieden, am 11. Dezember 2009 den nationalen Tarifvertrag per 30. Juni 2010 zu

kündigen. Trotz der danach in Kraft getretenen Verlängerung des Vertrages um ein Jahr konnte auf den 1. Juli 2011 dennoch keine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2011 hat physioswiss dann sämtliche kantonalen Vereinbarungen über den Taxpunktwert per 31. Dezember 2011 gekündigt, darunter auch diejenige für den Kanton Solothurn. Davon ausgehend, dass die Parteien sich im Frühjahr 2012 doch noch einigen würden und mit Blick darauf, dass der Bundesrat unter Umständen noch einen begleitenden Entscheid bezüglich des nationalen Modelltaxpunktwerthes zur gesamtschweizerischen Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen treffen könnte, hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert vom 6. November 1998 rückwirkend auf den 1. Juli 2011 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern und hat dies mit Beschluss vom 6. März 2012 (Nr. 2012/512) auch umgesetzt. Die betroffenen Parteien haben damit gewusst, dass ihnen eine letzte Chance geboten wird und im Kanton Solothurn per 1. Juli 2012 ein vertragsloser Zustand herrschen würde, sollte man diese nicht nutzen. Trotz dieses Wissens wurden keine Verhandlungen aufgenommen, um die Situation im Kanton Solothurn zu klären. Stattgefunden haben einzig Gespräche in nationalem Zusammenhang oder u.a. solche den Kanton Basel-Stadt betreffend. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei den Parteien gegenwärtig keine Bereitschaft besteht, auf der aktuellen Basis noch irgendwelche Verhandlungen zu führen, weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene. Vor diesem Hintergrund ist unschwer zu erkennen, dass die Verhandlungen gescheitert sind. Würden nun aus formellen Gründen noch Verhandlungen für den Kanton Solothurn verlangt werden, ginge lediglich wertvolle Zeit verloren. Zudem gelten Verhandlungen offensichtlich auch dann als gescheitert, wenn kein ernsthaftes Bemühen besteht, diese überhaupt aufzunehmen.

Zusammenfassend sind damit die formellen Eintretensvoraussetzungen gegeben und das Festsetzungsverfahren gilt damit als definitiv eröffnet.

2.3 Anhörung der Parteien

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. April 2012 wurden die Tarifpartner über das geplante Festsetzungsverfahren für physiotherapeutische Leistungen informiert und ihnen wurde eine Frist gesetzt, um Begehren einzureichen. Bis auf die Leistungseinkaufsgruppe der Krankenversicherungen *assura* und *Supra* haben alle aufgeforderten Parteien Begehren eingereicht. Die einreichenden Parteien haben allesamt auch einen Antrag auf Erlass provisorischer Tarife für die Dauer des Festsetzungsverfahrens gestellt, wie nachfolgend ausgeführt wird.

2.3.1 Schweizerischer Physiotherapie Verband Kantonalverband Solothurn

Der Schweizer Physiotherapie Verband Kantonalverband Solothurn und physioswiss, beide vertreten durch SwissLegal Dürr + Partner, stellten mit Eingabe vom 30. Mai 2012 folgenden Antrag:

Bis ein Entscheid hinsichtlich der definitiven Festsetzung des kantonalen Taxpunktwerthes vorliegt, soll im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der heute bestehende kantonale Taxpunktwert (TPW) für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Organisationen der Physiotherapie (Art. 47 und 52a KVV) in der Höhe von mindestens CHF 1.08 provisorisch festgesetzt werden. Es sei festzustellen, dass die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie im Sinne von Art. 47 und 52a KVV rückwirkend auf den 1. Juli 2012 die Taxpunktwertdifferenz soweit nachfordern können, als der definitive Taxpunktwert vom tatsächlich bezahlten Taxpunktwert abweicht.

2.3.2 tarifsuisse ag

Die tarifsuisse ag stellt stellvertretend für die bei ihr angeschlossenen Krankenversicherer mit Eingabe vom 30. Mai 2012 nachfolgenden Antrag:

Es sei provisorisch für die Dauer des vorliegenden Festsetzungsverfahrens, d.h. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Tarifes bzw. bis zum allfälligen Abschluss eines neuen Tarifvertrages, mit Wirkung ab dem 1.7.2012 der kantonale Taxpunktwert auf CHF 0.88 festzusetzen. Je nach Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst bleibe die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zugunsten der Versicherer zwischen dem provisorisch gültigen und dem definitiv festgesetzten Taxpunktwert vorbehalten.

Eventualiter: Es sei provisorisch für die Dauer des vorliegenden Festsetzungsverfahrens, d.h. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Tarifs bzw. bis zum allfälligen Abschluss eines neuen Tarifvertrages, mit Wirkung ab 1.7.2012 der kantonale Taxpunktwert auf CHF 0.95 festzusetzen. Je nach Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst bleibe die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zugunsten der Versicherer zwischen dem provisorisch gültigen und dem definitiv festgesetzten Taxpunktwert vorbehalten.

2.3.3 Leistungseinkaufsgruppe Helsana/ Sanitas/ KPT

Die Helsana Versicherungsgruppe stellt stellvertretend für die in der Leistungseinkaufsgruppe Helsana / Sanitas/ KPT formierten Krankenversicherer mit Eingabe vom 21. Mai 2012 nachfolgenden Antrag:

Für die Dauer des nationalen Verfahrens sei der bisher geltende Taxpunktwert (TPW) von CHF 0.95 provisorisch festzusetzen.

2.4 Festsetzung vorläufiger Tarife während der Dauer des Verfahrens

2.4.1 Notwendigkeit vorläufiger Tarife

Die komplexe Sachlage sowie die umfangreichen Eingaben machen es unmöglich, zeitgerecht eine ordentliche Festsetzung des Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn auf den 1. Juli 2012 und damit nach Auslaufen des verlängerten Vertrages vorzunehmen. Ohne eine vorsorgliche bzw. provisorische Festsetzung eines Taxpunktwertes auf den 1. Juli 2012 wäre entsprechend auch keine Rechtsgrundlage für eine tarifschutzkonforme Abrechnung der durch Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen erbrachten Leistungen vorhanden. Bis zur endgültigen Festsetzung des Tarifs muss also hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Leistungen gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11, VRG), welches hier zur Anwendung gelangt, sieht die Möglichkeit vorsorglicher Massnahmen in § 36 explizit vor. Die Bestimmung ist für das Beschwerdeverfahren bestimmt, findet analog jedoch auch für das Verwaltungsverfahren Anwendung.

Die Bestimmung eines provisorischen Taxpunktwertes ist ausschliesslich als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, in Verhältnissen, wo noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbare Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Eine vertiefte Abklärung der von den verschiedenen Leistungserbringern und Versicherern im Zusammenhang mit der Begründung ihrer Anträge aufgeworfenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen wird längere Zeit in Anspruch nehmen, weshalb im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen darauf verzichtet

werden muss. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell für das ordentliche Festsetzungsverfahren. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse (z.B. Stellungnahme der Preisüberwachung) mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.4.2 Höhe des vorläufigen Tarifs

Die gestellten Begehren hinsichtlich des provisorisch festzusetzenden Taxpunktwertes für die Dauer des Verfahrens stellen sich wie folgt dar:

Partei	Antrag in Fr.
Schweizer Physiotherapie Verband Kantonalverband Solothurn und Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss	1.08
Leistungseinkaufsgruppe Helsana/ Sanitas/ KPT	0.95
tarifsuisse ag	0.88
taifsuisse ag, Eventualiterantrag	0.95

Der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) als dessen Instruktionsbehörde haben eine Praxis zu provisorischen Tariffestsetzungen entwickelt, wobei diese vom Bundesverwaltungsgericht übernommen worden ist (vgl. Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichtes C-1390/2008 vom 27. Mai 2008, E.4.1 sowie C-1287/2010 vom 31. März 2010, E.7). Dabei hat es der Praktikabilität eine besondere Bedeutung im Rahmen der Interessenabwägung eingeräumt. So wurde und wird jeweils geprüft, welche Folgen mit den beantragten Tarifen verbunden sind und welche Art der Abwicklung sich nach Abschluss eines Verfahrens voraussichtlich als praktikabler erweisen wird. Dementsprechend wird regelmässig vorläufig der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügten Tarifen festgesetzt. Dies weil angenommen wird, dass Nachforderungen gegenüber den Krankenversicherern regelmässig leichter zu bewältigen sind als Nachforderungen gegenüber Leistungserbringern. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die zur Reservebildung verpflichteten Krankenversicherer zu allfälligen Nachzahlungen in der Lage sind, währenddessen dies für Leistungserbringer zu ernsthaften Schwierigkeiten führen kann. Gerade bei Physiotherapeuten bzw. Physiotherapeutinnen, welche oft in Klein- und Kleinstbetrieben ihre Leistungen erbringen, ist diese Problematik offensichtlich.

Die Rechtsprechung zeigt demgegenüber allerdings auch, dass über den niedrigsten Tarif hinauszugehen ist, wenn ohne weiteres erkannt werden kann, dass dies zur Vermeidung nicht wiedergutzumachender Nachteile für die Leistungserbringer notwendig erscheint. Namentlich ist dies der Fall, wenn der Leistungserbringer durch den provisorisch festgesetzten Tarif in ernsthafte bzw. existenziell gefährdende Bedrängnis gerät, insbesondere weil kein Spielraum für vorübergehende Ertragseinbussen besteht (so bspw. festgestellt in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichtes C-1287/2010 vom 28. Mai 2010).

Seit 1998 gestaltet sich der Modelltaxpunktwert unverändert. Seit 1998 hat sich der Taxpunktwert im Kanton Solothurn ebenfalls nicht verändert. Entsprechend wurden in den vergangenen 13.5 Jahren physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn mit einem Taxpunktwert von

Fr. 0.95 abgerechnet. Es ist davon auszugehen, dass dieser Taxpunktwert eine funktionierende Basis darstellt, die auch allen Interessierten bekannt ist. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, diesen Taxpunktwert auch für die Dauer des Verfahrens weitergelten zu lassen; davon nach unten oder nach oben abzuweichen, müsste besonders begründet werden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Vertrag zwischen der tarifsuisse ag sowie der Association Suisse des Physiothérapeutes indépendants vorsieht, dass der im Kanton Solothurn bis 30. Juni 2011 geltende Taxpunktwert weiterhin verwendet werden solle (Art. 4 der Vereinbarung). Ein anderer Entscheid würde den Ausgang des Verfahrens präjudizieren.

Somit wird angeordnet:

Für die Dauer des vorliegenden Festsetzungsverfahrens wird provisorisch der Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn auf Fr. 0.95 festgesetzt.

Für die Leistungseinkaufsgruppe, welche durch die Medizinaltarifkommission UVG (MTK) repräsentiert wird, gilt für die Dauer des Verfahrens ebenfalls ein Taxpunktwert von Fr. 0.95.

Dieser provisorische Taxpunktwert gilt ab 1. Juli 2012 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig festgesetzten, definitiven Tarifs.

Der Antrag der Leistungseinkaufsgruppe Helsana/ Sanitas/ KPT sowie der Eventualiterantrag der tarifsuisse ag hinsichtlich der Festsetzung vorläufiger Tarife werden gutgeheissen. Der Hauptantrag der tarifsuisse ag sowie der Antrag des Schweizer Physiotherapie Verbandes Kantonalverband Solothurn bzw. von physioswiss in derselben Sache werden abgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung eines definitiven Taxpunktwertes dieser unter oder über dem provisorischen Tarif zu liegen kommen kann. Entsprechend könnten Nachzahlungen zu leisten sein. Den Parteien wird deshalb empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.5 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen diesen Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestlegung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (VPB 1987 Nr. 40 mit Hinweisen). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um einen im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden, fristgerechten, gesetzeskonformen und geordneten Geschäftsverlauf während der Dauer des Festsetzungsverfahrens sicherzustellen, ist demnach einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung eines provisorischen Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 36 VRG, Art. 47 KVG sowie Art. 53 und 55 VwVG:

- 3.1 Der Antrag der Leistungseinkaufsgruppe Helsana/ Sanitas/ KPT sowie der Eventualiterantrag der tarifsuisse ag hinsichtlich der Festsetzung vorläufiger Tarife werden gutgeheissen. Der Hauptantrag der tarifsuisse ag sowie der Antrag des Schweizer Physiotherapie Verbandes Kantonalverband Solothurn bzw. von physioswiss in derselben Sache werden abgewiesen.
- 3.2 Für die Dauer des vorliegenden Festsetzungsverfahrens wird provisorisch der Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Solothurn auf Fr. 0.95 festgesetzt.
- 3.3 Für die Leistungseinkaufsgruppe, welche durch die Medizinaltarifkommission UVG (MTK) repräsentiert wird, gilt für die Dauer des Verfahrens ebenfalls ein Taxpunktwert von Fr. 0.95.
- 3.4 Dieser provisorische Taxpunktwert gilt ab 1. Juli 2012 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig festgesetzten, definitiven Tarifs.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (3); Ablage
Departement des Innern, Gesundheitsamt
SwissLegal Dürr und Partner, Centralbahnstrasse 7, 4010 Basel (Versand durch ASO)
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn (Versand durch ASO)
Helsana Versicherungen AG, Recht, Postfach, 8081 Zürich (Versand durch ASO)
Assura, Freiburgerstrasse 370, Postfach 515, 3018 Bern-Bümpliz (Versand durch ASO)
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung